

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vorwort

Die hier abgedruckten Texte wurden im Juli 2001 vom Senat der Universität Trier als verbindliche Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bzw. als Verfahrensrichtlinien für den Umgang mit Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verabschiedet und im Juni 2002 ergänzt.

Sie wurden von einer Arbeitsgruppe der Landeshochschulpräsidentenkonferenz des Landes Rheinland-Pfalz in enger Anlehnung an die - und unter teilweiser Übernahme der - Vorschläge verschiedener deutscher Wissenschaftsorganisationen erstellt und allen Hochschulen des Landes zur internen Umsetzung empfohlen. Damit erfüllten die rheinland-pfälzischen Hochschulen zugleich auch eine Auflage der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die die Bewilligung von Fördergeldern seitdem an die Implementierung von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis knüpft.

Anlässlich der Ergänzung der Empfehlungen seitens der DFG und der HRK im Jahr 2013 hat die Universität Trier ihre Leitlinien aktualisiert und am 18. Februar 2016 im Senat verabschiedet.

Sie nimmt die Veröffentlichung dieser Texte zum Anlass, ihre Mitglieder an ihre Verpflichtung zu erinnern, in allen Bereichen ihrer Arbeit die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als Handlungsmaxime zu akzeptieren. Nur so kann eine Kultur guter wissenschaftlicher Praxis gedeihen, die Sanktionen überflüssig macht.

Trier, im März 2016

Prof. Dr. Georg Müller-Fürstenberger
Vizepräsident für Forschung und Infrastruktur

Inhalt

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch Prävention	3
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Verfahren an der Universität Trier	5
Anlage 1 Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind	9
Anlage 2 Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	11
Quellen	14

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch Prävention

An wissenschaftliche Praxis und Ausbildung sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Verfahren werden hochschulintern und/oder durch den Gesetzgeber geregelt.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Leitungen der Forschungseinrichtungen der Universität Trier tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer ist verpflichtet, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben die Vorgesetzten das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal auf die Einhaltung der Grundsätze in geeigneter fachspezifischer Form hinzuweisen.

Zu Beginn eines Beschäftigungs- oder Betreuungsverhältnisses ist die Belehrung über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis durch Unterschriften zu bestätigen.

Die Belehrung soll sich auf die jeweils relevanten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beziehen, z. B. auf die Pflicht:

- Methoden und Forschungsergebnisse vollständig und nachhaltig zu dokumentieren,
 - regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten zu berichten,
 - alle Zitate und Halbzitate aus gedruckten und ungedruckten Quellen, jeder Art von Publikationen oder sonstiger Verbreitung von Arbeitsergebnissen eindeutig und im Einzelnen zu kennzeichnen.
2. Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Leitenden der Arbeitsgruppe bzw. durch die zuständigen Fachbetreuenden. Zu den Beratungsthemen gehören neben den Fachfragen auch Probleme der Arbeits- und Zeitplanung. Eine kontinuierliche und sorgfältige Betreuung sowie die Begutachtung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gehören zur guten wissenschaftlichen Praxis.
 3. Die Fächer und Fachbereiche verpflichten sich, den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen der Studiengänge in geeigneter Form die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Durch Anleitung zu Ehrlichkeit und Verantwortung in der Wissenschaft soll wissenschaftlichem Fehlverhalten vorgebeugt werden. Die jeweiligen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sollen einen Passus über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthalten.
 4. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis haben ihre Ursache häufig in der hohen Gewichtung quantitativer Parameter, nicht zuletzt bei Einstellungen und Berufungen. Die Landes-

hochschulpräsidentenkonferenz empfiehlt daher nachdrücklich, gemäß der Empfehlung der DFG bei solchen Entscheidungen Originalität und Qualität stets Vorrang gegenüber Quantität zu gewähren. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in Verantwortung der Forschungseinrichtungen und Professuren, an denen sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden

5. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen verantworten deren Inhalt stets gemeinsam, sofern die Verantwortlichkeiten in der Veröffentlichung nicht explizit zugeordnet werden. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat (**siehe Anlage 1**)

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Verfahren an der Universität Trier

A. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Leistungsfähigkeit der Universitäten hängt wesentlich von der Qualität ihrer Forschung ab. Deswegen ist es für die Universitäten besonders wichtig, durch eine Atmosphäre der Offenheit Kreativität, Kritikfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erhalten und zu fördern sowie Maßnahmen zu ergreifen, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Die Redlichkeit des wissenschaftlichen Personals ist Grundvoraussetzung für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit. Gute wissenschaftliche Praxis muss gelehrt und eingeübt werden. Fehlverhalten und Betrug schaden dem Ansehen der Wissenschaft und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

B. Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, ist in **Anlage 1** zusammengestellt.
2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus
 - ◆ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
 - ◆ aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - ◆ Mitwissen um Fälschungen durch andere.

Letztentscheidend sind auch hier die Umstände des Einzelfalles.

3. Bereits im Vorfeld wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis, die unter den vorstehenden beiden Abschnitten 1 und 2 nicht ohne weiteres subsumiert werden können. Der Umgang mit solchen Vorfällen wird ausdrücklich in die Verantwortung der Fachbereiche gelegt. Diese sollen die Diskussion darüber gewährleisten und Präventionsmaßnahmen beschließen.

C. Zuständigkeiten

1. Die Universität hat die Forschungskommission des Senats als ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt. Diese Kommission wird auf Antrag der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Universitätsleitung aktiv.

Die Forschungskommission wird fallbezogen aus ihren Mitgliedern kurzfristig eine Unterkommission einsetzen, deren Vorsitz eine Person mit Befähigung zum Richteramt innehaben muss. Sie kann externe Sachverständige hinzuziehen. Eine Ombudsperson soll als beratendes Mitglied einbezogen sein. Das Verfahren vor der Forschungskommission ersetzt

nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

2. Die Universität Trier bestellt drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren als Ombudspersonen für Mitglieder und Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, oder denen wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird. Darunter sollte wenigstens eine Professorin und ein Professor sowie eine empirisch arbeitende Professorin oder ein empirisch arbeitender Professor sein

Die Ombudspersonen beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüfen die Vorwürfe auf Plausibilität, auf Korrektheit und Bedeutung und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Die Ombudspersonen werden namentlich in der Internetpräsenz der Universität ausgewiesen. Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, eine Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

D. Verfahrensablauf

1. Vorprüfung

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird im Regelfalle unverzüglich eine Ombudsperson, ggf. auch die oder der Vorsitzende der Forschungskommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information wird ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufgenommen.

Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der oder dem Forschungskommissionsvorsitzenden. Dabei ist Vertraulichkeit zum Schutz sowohl der informierenden als auch der betroffenen Personen zu wahren. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudsperson wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Ombudsperson unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Information soll schriftlich erfolgen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase nicht offenbart. Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Ombudsperson nach Konkretheit und Plausibilität der Vorwürfe und unter Berücksichtigung der Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat. Andernfalls leitet sie den Vorgang für das förmliche Untersuchungsverfahren an die Forschungskommission weiter.

In beiden Fällen werden sowohl der betroffenen Person, der oder dem Informierenden als auch der oder dem Vorsitzenden der Forschungskommission die Gründe schriftlich mitgeteilt. Wenn die informierende Person (intern oder extern) mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einver-

standen ist, kann sie innerhalb von zwei Wochen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Antrag auf Weiterleitung des Verfahrens an die Forschungskommission stellen. Dieser entscheidet zusammen mit dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern der Forschungskommission über die Fortführung des Verfahrens. Zu den weiteren Mitgliedern gehört ein Mitglied der betroffenen Statusgruppe. Das Ergebnis wird der Forschungskommission mitgeteilt.

2. Förmliche Untersuchung

Die Weiterleitung des Verfahrens an die Forschungskommission wird der Universitätsleitung durch die Ombudsperson mitgeteilt, die Eröffnung des förmlichen Verfahrens durch die Kommission gegenüber der Universitätsleitung bestätigt. Die Forschungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberatende zählen. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der betroffenen Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann eine Vertrauensperson als Beistand hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. Der Name der oder des Informierenden sollte nur dann offengelegt werden, wenn anderenfalls keine sachgerechte Verteidigung erfolgen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der oder des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Kommission ein Fehlverhalten als nicht erwiesen erachtet. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Universitätsleitung vor, mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens bzw. zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind unverzüglich allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens steht die Ombudsperson allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität beratend zur Verfügung, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in den Vorgang des wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

3. Weiteres Verfahren

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Universitätsleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

In der Universität sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung zu klären, ob und inwieweit

andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, darunter frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ein. Diese sind in **Anlage 2** aufgeführt. Die Kommission stellt hierfür die Akten der förmlichen Untersuchung zur Verfügung.

Anlage 1

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

Falschangaben

1. die Nutzung erfundener Daten, ohne diese als solches auszuweisen;
2. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen).

Verletzung geistigen Eigentums

4. in Bezug auf ein von Dritten geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von Dritten stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere bei der Erstellung von Gutachten (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

Zur Rechtfertigung einer Autorschaft reichen daher insbesondere nicht aus:

- bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- lediglich technische Unterstützung, z.B. bloße Beistellung von Geräten, Versuchstieren,
- regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen,
- alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

Solche Unterstützung kann in Fußnoten oder im Vorwort angemessen anerkannt werden.

Auch begründet weder ein derzeitiges noch ein ehemaliges Vorgesetztenverhältnis eine Mitautorenschaft.

- d) die Verfälschung des Inhalts oder
- e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- 5. durch Sabotage oder Obstruktion von Forschungstätigkeit und der Publikation ihrer Ergebnisse (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere Personen zur Durchführung eines Experiments oder einer Untersuchung benötigen).

Andere Formen von Fehlverhalten

- 6. Beihilfe zum Fehlverhalten anderer oder dessen Duldung;
- 7. Verschweigen von Interessenskonflikten (einschließlich solcher, die ökonomisch, politisch, sozial/kollegial oder religiös bedingt sind);
- 8. Grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht;
- 9. Behinderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Verstöße gegen die Betreuungspflicht.

Anlage 2

Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

10. Abmahnung

Die – schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende – Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

11. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen.

Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt und der Universitätsleitung mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht scheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

12. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

13. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte – unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung – die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

14. Besonderheiten bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen

Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Beamtenverhältnis findet das geltende Landesbeamtenrecht entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem rheinland-pfälzischen Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.

II. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht gezogen werden:

1. Erteilung eines Hausverbotes;
2. Herausgabeansprüche, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln;
5. Schadensersatzansprüche durch die Universität oder durch Dritte bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

III. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden sind von der Universitätsleitung einzuschalten.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202 a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl
 - § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue

4. Urkundenfälschung
 - § 267 StGB: Urkundenfälschung
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
 - § 303 StGB: Sachbeschädigung
 - § 303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
 - § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

IV. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von der Universität gezogen werden, die diese Grade verliehen hat. Diese ist über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades
2. Entzug der Lehrbefugnis
3. Aberkennung des Studienabschlusses oder Exmatrikulation

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/ Information der Öffentlichkeit/Presse

Grundsätzlich sind Autorinnen und Autoren, Autorengemeinschaften sowie beteiligte Herausgeber und Verlage verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, soweit sie noch unveröffentlicht sind, zurückzuziehen bzw. richtigzustellen, sofern sie veröffentlicht wurden (Widerruf). Wurde mit Dritten in Kooperationen zusammengearbeitet, sind diese gegebenenfalls in geeigneter Form zu informieren.

Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, leitet die Präsidentin oder der Präsident je nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Quellen

Der Text basiert auf der Vorlage "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Verfahren an rheinland-pfälzischen Universitäten" in der Fassung vom 25. 03.1999, die von der Task Force "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der rheinland-pfälzischen Universitäten erarbeitet wurde.

Diese Vorlage basiert in weiten Teilen wörtlich auf folgenden Publikationen, auf die ausdrücklich verwiesen wird:

- Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung. Beschluss vom 14.11.1997;
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft". Weinheim 1998;
- Medizinische Fakultät der Universität Freiburg: Bericht der Kommission „Verantwortung in der Forschung“, Freiburg, Januar 1998;
- Hochschulrektorenkonferenz: Entwurf einer Stellungnahme des Plenums vom 06.07.1998
- „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Universitäten“, Bonn, Stand: 10.06.1998, Drucksachen-Nr. 185/9.

Die Überarbeitung 2016 basiert auf folgenden Aktualisierungen:

- DFG (2013):** Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift; ergänzte Auflage, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim.
- HRK (2013):** Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013 in Nürnberg.
- MPG (2000):** Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 14. November 1997, geändert am 24. November 2000